

Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Masterstudium im Rahmen des 2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum

Klassische Philologie

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis des Latinums und des Graecums in beiden Schwerpunkten sowie ein abgeschlossenes B.A.-Studium im gewählten Schwerpunkt. Das obligatorische Beratungsgespräch für die Aufnahme des Masterstudiums wird von einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer durchgeführt. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Klassischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) und (3) Das 2-Fach-M.A.-Studium der Klassischen Philologie erstreckt sich auf 4 Module. Folgende Module sind dazu erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modul	Inhalt	SWS	CP
	Pflichtbereich			
VIII	Übersetzung und Interpretation	griechische Sprachübungen I (Schwerpunkt Latein) oder Syntax I (Schwerpunkt Griechisch), Syntax und Stilistik, Textanalyse	6	20
IX	Literaturwissenschaft III (Prosa II)	Hauptseminar Prosa, Vorlesung Prosa, Lektüreübung Prosa	6	10
X	Literaturwissenschaft IV (Poesie II)	Hauptseminar Poesie, Vorlesung Poesie, Lektüreübung Poesie	6	10
XI	Komparatistik und Rezeption II	komparatistisches Hauptseminar, komparatistische Vorlesung, Forschungskolloquium	6	10

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

(4) Das Studienfach Klassische Philologie sieht vor, dass alle Veranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 8 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Klassische Philologie die benoteten Modulprüfungen der Module VIII, IX, X und XI ein. In der Gewichtung zu je 20% (Module IX und X) sowie zu je 30% (Module VIII und XI) bilden die Modulnoten die Fachnote.

(3) Die Form der zu erbringenden Modulprüfungen wird im Modulhandbuch erläutert.

(7) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht vorgesehen.

§ 19 Zulassung zum Masterarbeitsmodul

(1) Zum Abschlussmodul „M.A.-Abschlussarbeit“ wird zugelassen, wer 70 CP in abgeschlossenen Modulen der gewählten Fächer nachweist.

§ 20 Masterarbeit

(5) Im Fach Klassische Philologie können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 8 Wochen vorgesehen werden.

(8) Die Studierenden nehmen am Forschungskolloquium Klassische Philologie als Begleitveranstaltung zur M.A.-Abschlussarbeit teil und stellen ihr Abschlussprojekt fachöffentlich zur Diskussion, indem sie ihre Fragestellung auf der Grundlage der vorläufigen Rechercheergebnisse in einem Vortrag von ca. 45 Min. Dauer vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.